

## **Veröffentlichungspflichten gemäß § 19 EnWG**

### **Technische Mindestanforderungen nach § 19 Abs.1 EnWG für Netzanschluss Strom**

Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH sind nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden sowie Verbindungs- und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.

Darüber hinaus sind die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH nach Maßgabe von § 20 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) berechtigt, für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einschließlich der Eigenanlage festzulegen. Die technischen Mindestanforderung nach § 19 EnWG sowie die Technischen Anschlussbedingungen Strom nach § 20 NAV sind zusammengefasst als „Technische Anschlussbedingungen 2012 (TAB NS Nord) Ausgabe 2016“. Anlagen können nur unter Einhaltung dieser Technischen Anschlussbedingungen angeschlossen und betrieben werden.

### **„Technische Anschlussbedingungen Strom der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH“ bestehen aus den folgenden Normen und Regeln:**

- 1) BDEW „Technische Anschlussbedingungen 2012 (TAB NS Nord) Ausgabe 2016“
- 2) BDEW „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz TAB Mittelspannung 2008“
- 3) VDN „Notstromaggregate“
- 4) VDN „Überspannungs-Schutzeinrichtungen Typ 1“
- 5) VDN „Anschluss an ortsfeste Schalt- und Steuerschränke und Zähleranschlussäulen an das Niederspannungsnetz des VNB“
- 6) BDEW „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“
- 7) VDEW „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- 8) VDE-AR-N 4105 „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- 9) VDN „Distribution Code: Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen“
- 10) VDE-AR-N 4400 „Messwesen Strom“
- 11) VDN „Leistungsbeschreibung für Messung und Abrechnung der Netznutzung“

Im Einzelfall kann es erforderlich werden, zusätzliche, über die oben genannten Regelungen hinausgehende individuelle Anforderungen an den Kundenanschluss zu stellen. Dies hängt von evtl. kundenspezifischen Besonderheiten der Anschlusssituation ab. Entsprechende Regelungen werden individuell bilateral im Netzanschlussvertrag geregelt.